

Warenverkehr zur Verhütung des Schleichhandels einer strengeren Aufsicht. Die Einfuhr darf nur auf bestimmten Straßen, den *Bo II-straßen*, stattfinden.

C. Der bayerische Landeshaushalt.

1425 Die Feststellung des Voranschlags für die Einnahmen und Ausgaben des bayerischen Staates geschieht jeweils für zwei Jahre. Diesen Zeitraum nennt man *Budgetperiode* oder *Staatsperiode*.¹ Hierfür bedarf es der Mitwirkung des Landtags, s. das Nähere bei Nr. 164. Wegen der Kontrolle der Verwendung der bewilligten Mittel durch den Landtag und den Obersten Rechnungshof s. Nr. 167.

I. Die Finanzbehörden.

1426 An der Spitze der bayerischen Finanzverwaltung steht das *Finanzministerium* in München. Für die ihm untergeordneten Behörden besteht im allgemeinen eine doppelte Organisation. Die eine für die allgemeine Finanzverwaltung,² wozu auch die Verwaltung der direkten Steuern gehört, und eine besondere Organisation für die Verwaltung der Zölle und der (meisten) indirekten Steuern; die Mittelstellen der allgemeinen Finanzverwaltung sind die *Regierungsfinanzkammern*, eine besondere Abteilung

¹ Das bayerische Budget ist für die laufende Finanzperiode 1908 und 1909 für jedes Jahr festgesetzt, im ordentlichen Etat auf 546 032 094 M. Einnahmen und 548 332 094 M. Ausgaben, darunter 286 888 385 M. Verwaltungs- und Betriebsausgaben und 261 443 709 M. Staatsaufwandsausgaben, im außerordentlichen Etat mit 82 923 012 M. Einnahmen und ebensoviel Ausgaben. Dabei sind in den ordentlichen Etat die fortbauenden oder doch sonst regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben eingestellt, in den außerordentlichen Etat die nicht regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Als Verwaltungs- und Betriebsausgaben versteht man hierbei jene, welche durch die Gewinnung der Einnahmen, z. B. die Einhebung der Steuern, erwachsen, und als Staatsaufwandsausgaben die sonstigen Ausgaben, z. B. für die Rechtspflege.

² Die Bewerber für den höheren Finanzdienst der allgemeinen Finanzverwaltung in Bayern müssen die Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben (geprüfte Rechtspraktikanten sein), s. Nr. 207 Anm. 2. Die Bewerber für den mittleren Finanzdienst müssen ein bayerisches humanistisches oder Realgymnasium absolviert haben und eine dreijährige Vorbereitungspraxis, teils bei einem Rentamt, teils bei der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichts, als *Kameralpraktikanten*, zurückgelegt und sodann die Prüfung für den mittleren Finanzdienst, I. Abteilung, bestanden haben. Sie können Stellen bis zu der eines

der Kreisregierungen (s. Nr. 659). Die unteren Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung sind die Rentämter; solche bestehen in Bayern 219. Sie sind besetzt mit einem Amtsvorstand, außerdem bei den Ämtern, bei denen eine Kasseabteilung errichtet ist, mit einem Kasseabteilungsvorstand; neben diesen sind Rentamtsassessoren und niedere Beamte unter verschiedenen Bezeichnungen vorhanden.

An der Spitze der Verwaltung der Zölle und der indirekten Steuern steht unter der Oberleitung des Finanzministeriums die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München. Sie besteht aus zwei Abteilungen, die eine Abteilung für Landessteuern und allgemeine Verwaltungsgegenstände, die andere für Zölle und Reichssteuern; daneben besteht bei ihr eine Technische Prüfungs- und Lehranstalt, der hauptsächlich die Vornahme der für zoll- und steuerdienstliche Zwecke erforderlichen Warenuntersuchungen obliegt. Der Vorstand der Generaldirektion führt den Titel Präsident, die Vorstände der Abteilungen den Titel Regierungsdirektor.³ Unter der Generaldirektion stehen 28 Hauptzollämter, 20 Zollämter, 81 Nebenzollämter, teils erster, teils zweiter Klasse, eine große Anzahl Steuerämter, Steuerhebestellen und Steuerstellen und 4 Salzsteuerämter.

Rentamtmannes erreichen. In den mittleren Finanzdienst finden aber auch Bewerber Aufnahme, die eine zehnjährige Dienstzeit als Rentamtsgeliffen, als welche sie ohne besondere Vorbildung, in der Regel nach zwei- bis dreijähriger „Inzipientenzeit“, zugelassen werden, zurückgelegt haben und dann die Prüfung für den mittleren Finanzdienst, II. Abteilung, bestanden haben. Von der zehnjährigen Dienstzeit kann Dispensation erteilt werden; so wird in der Regel bei Bewerbern mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst nur eine fünfjährige rentamtliche Dienstzeit gefordert. Den Bewerbern, welche sich nur der II. Abteilung der Prüfung unterzogen haben, stehen nicht alle den Bewerbern erster Art zugänglichen Stellen offen.

³ Wer in Bayern im höheren Zoll- und Steuerdienst Aufnahme finden will, muß entweder die Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst bestanden haben (geprüfter Rechtspraktikant sein) oder (diesenfals sind ihm Stellen bis zum Oberzollinspektor zugänglich) ein humanistisches Gymnasium, Realgymnasium oder eine Oberrealschule absolviert, zwei Semester die technische Hochschule in München besucht und die Schlußprüfung bestanden haben. Er findet dann Aufnahme als Zollpraktikant; als solcher muß er eine zweieinhalbjährige Praxis zurücklegen, während dieser Perse bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern durchmachen und dann sich der Assistentenprüfung unterziehen. Der mittlere Zolldienst erfordert, daß der Bewerber durch den Besuch einer bayerischen Mittelschule die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben hat, dann eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in der Grenzwahe zurücklegt, während dieser eine dreimonatige Praxis im Steuerdienst durchmacht und dann die Prüfung für den mittleren Zoll- und



1428 Daneben bestehen noch besondere Aemter für einzelne besondere Verwaltungszweige, so für die Verwaltung der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen (s. Nr. 1442), der Staatsschulden (s. Nr. 1443), für die Verwaltung verschiedener wirtschaftlicher Betriebe des Staates (s. Nr. 1429) u. a.

II. Die Staatsgüter.

1429 Der bayerische Staat besitzt verschiedene Vermögensgegenstände, deren Nutzung und deren Erträgnisse zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse dienen. Der oberste Grundsatz der Verfassungsurkunde für die Verwaltung des Staatsgutes ist, daß es „auf ewig unveräußerlich ist“; doch bestehen hiervon die durch die Sachlage gebotenen Ausnahmen; so dürfen Veräußerungen gegen Gegenstände von gleichem Werte erfolgen; ebenso können zu Zwecken der Grenzberichtigung oder zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten Veräußerungen erfolgen. Die Verwaltung der Staatsgüter obliegt im allgemeinen den Behörden der allgemeinen Finanzverwaltung. Zu den Staatsgütern gehören insbesondere auch die wirtschaftlichen Betriebe des Staates, wie die Bäder Kissingen, Bodlet, Brückenau, Reichenhall und Steben, das Hofbräuhaus zu München, das Weingut in Unterfranken, die Hoffscherei auf dem Chiemsee, für deren Verwaltung besondere Organe bestehen. Die wichtigsten Staatsgüter bilden die staatlichen Forsten und die staatlichen Bergwerke und Salinen (s. Nr. 1430 und Nr. 1438).

III. Die Forstwirtschaft.

1430 1. Der Wald⁴ ist in verschiedener Hinsicht von allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung: Er liefert das nötige Brenn-, Nutz- und Bauholz, sowie Jagd und Weide. Er hindert den zu raschen Abfluß des Regen- und Schneewassers und bietet hierdurch den besten Schutz sowohl gegen Überschwemmungen wie gegen das Austrocknen des Erdbodens und das Versiegen der Quellen. An steilen Hängen schützt er vor Schneesturz und Bergrutsch; er ist hier zugleich das unentbehrliche Befestigungsmittel des überdies in anderer Weise meist nicht be-

Steuerdienst, I. Abteilung, besteht. Außerdem können aber auch Grenzaufseher, die die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst nicht besitzen, nach neunjähriger, und soweit sie Militärantenwärter sind, nach dreijähriger Dienstzeit, zur Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst, II. Abteilung, zugelassen werden. Diesen sind nicht alle Stellen zugänglich, die von den erstgenannten erreicht werden können.

⁴ Die Wälder bedecken im Deutschen Reich etwa ein Viertel, im Königreich Bayern etwa ein Drittel des ganzen Bodens.

nutzbaren Erdbodens. Wichtig ist endlich sein Einfluß auf das Klima durch Ausgleichung der scharfen Gegensätze von Wärme und Kälte, Dürre und Nässe.

Wohin eine unverständige Verwüstung der Waldungen führt, das zeigt am eindringlichsten das Schicksal der Insel Sizilien, welche früher eines der fruchtbarsten Länder der Erde, der Abholzung des Waldes zu einem großen Teil ihre heutigen traurigen wirtschaftlichen Zustände verdankt. Der Staat hat aus allen diesen Gründen die Verpflichtung, der Forstwirtschaft seine besondere Pflege und Aufsicht ange-deihen zu lassen.

2. Die staatliche Tätigkeit äußert sich auf dem Gebiete ¹⁴³¹ des Forstwesens in doppelter Weise. Der Staat hat zunächst für die Verwaltung der im Staatseigentum befindlichen Wälder zu sorgen, er hat aber weiter den Waldbesitz anderer, der Privaten und der öffentlichen Körperschaften, in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen, damit diese in der Bewirtschaftung der Wälder entsprechend verfahren; letztere Tätigkeit nennt man die Forstpolizei, die erstere die Forstverwaltung. Für die Forstverwaltung und für die Forstpolizei besteht deshalb auch eine besondere Behördenorganisation, doch ist für ein Zusammenwirken der beiden Organisationen gesorgt.

3. Die oberste Leitung des Staatsforstwesens, einschließ- ¹⁴³² lich der Staatsjagden und der Staats-Trift-Anstalten obliegt dem Finanzministerium. Bei diesem ist zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten eine besondere Abteilung, die Ministerial-Forst-abteilung, gebildet, an deren Spitze ein Ministerialdirektor steht. Mit dieser Abteilung ist für die Zwecke der Buchführung, für den Rechnungsdienst und ähnliche Angelegenheiten eine Forstbuchhaltung verbunden, ferner ist ihr eine Kartographische Anstalt angegliedert. Die Ministerial-Forstabteilung, die, wie bemerkt, zunächst die Staatsforsten zu verwalten hat, ist zugleich technisches Organ der obersten Forstpolizeibehörde, des Ministeriums des Innern, für die Fragen der Forst- und der Jagdpolizei und für die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände.

Zur Leitung des Staats-Forst-, -Jagd- und -Triftwesens für den ¹⁴³³ Umfang der einzelnen Regierungsbezirke sind die Kammern der Forsten der einzelnen Regierungen errichtet; f. wegen dieser Nr. 659. Diesen sind ebenfalls Forstbuchhaltungen für den Buchhaltungs- und Rechnungsdienst und ähnliche Angelegenheiten beigegeben. Hinsichtlich der Mitwirkung bei den forstpolizeilichen Angelegenheiten und bei der Verwaltung der Waldungen der öffentlichen Verbände stehen die Kammern der Forsten zu den Kammern

des Innern der Regierungen in einem ähnlichen Verhältnis, wie die Ministerial-Forstabteilung zu dem Ministerium des Innern. Die Kammer der Forsten der Regierung der Pfalz hat hinsichtlich der Leitung und Verwaltung des Forstwesens der Gemeinden und Stiftungen besondere weitergehende Aufgaben.

1434 Die unmittelbare (sogenannte äußere) Verwaltung der Staatsforsten, Jagden und Triften obliegt den Forstämtern, deren Vorstände die Bezeichnung Forstmeister führen. Ihnen stehen als Hilfspersonal für den leitenden Dienst die Forstamtsassessoren, für den Vollzugsdienst und den Forst- und Jagdschutz Förster, Forstassistenten und Waldwärter zur Seite. Die Forstmeister haben auch bei der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei mitzuwirken, außerdem sind sie bei der strafrechtlichen Verfolgung der Forststrafsachen beteiligt und nehmen im Strafverfahren eine Stellung ein, wie sie im ordentlichen Strafverfahren den Amtsanwälten zukommt. Die Forstämter der Pfalz haben ferner die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und der Stiftungen zu führen, während in Bayern rechts des Rheins die Forstämter in dieser Richtung in der Regel nur eine aufsichtliche Tätigkeit entfalten. Die Forstamtsassessoren können ihren Amtssitz auch an einem anderen Orte als dem Sitze des Forstamts haben.⁵

1435 4. Die oberste Leitung der Forstpolizei steht dem Ministerium des Innern zu. Ausgeübt wird sie in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Magistrate unmit-

⁵ Die Aufnahme in den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst (höheren Forstdienst) erfordert zunächst ein zweijähriges Studium an der Forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg (s. Nr. 813). Zur Aufnahme wird das Reisezeugnis eines im Deutschen Reich gelegenen humanistischen oder Realgymnasiums oder einer bayerischen Oberrealschule verlangt. (Bei letzterem ist außerdem der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen.) Studierende, die die Absolutorialprüfung bestanden haben, haben mindestens zwei Jahre ihre Studien an einer deutschen Universität fortzusetzen und mindestens ein Jahr die praktischen Übungen an der forstlichen Versuchsanstalt zu München zu besuchen. Der Besuch der letzteren kann während der Universitätszeit stattfinden. Am Schlusse der Universitätszeit haben sie die theoretische Schlußprüfung abzulegen, dann mindestens drei Jahre praktisch tätig zu sein und sich schließlich dem praktischen Staatsexamen zu unterziehen, das alljährlich in München abgehalten wird.

Die Aufnahme in den höheren Betriebsvollzugs-, Betriebs- und Forstschutzdienst, das sind die Stellen der Forstassistenten, Förster und Forstbuchhaltungsbeamten, erfordert den Besuch einer Waldbauschule. Letztere umfassen vier Kurse und stehen unter der Leitung eines Forstamtsvorstands. Als Vorbildung wird nur der Besuch der Volksschule verlangt.

telbarer Städte), in zweiter Instanz durch die Kammern des Innern der Kreisregierungen; ausnahmsweise entscheidet die Kreisregierung in erster, das Ministerium des Innern in zweiter Instanz. In verschiedenen Angelegenheiten tritt an die Stelle des Bezirksamts eine Kommission, die aus dem Vorstande des Bezirksamts und zwei Beisitzern besteht; der Distriktsrat wählt regelmäßig vier Beisitzer, aus denen für den einzelnen Fall jeweils zwei zugezogen werden.

5. Ueber die Führung der Forstwirtschaft durch die Eigentümer der Waldungen ist eine Reihe eingehender Bestimmungen getroffen. Für die Bewirtschaftung der Waldungen der Gemeinden und Stiftungen sind in der Regel Wirtschaftspläne aufzustellen, sie sind den Forstpolizeibehörden zur Prüfung vorzulegen. Zur Ausführung des Betriebs haben sie geeignete Förster aufzustellen, sie können den Betrieb auch den Forstämtern übertragen. Privatwaldungen können zum Zwecke der Weiterbenutzung als Forst nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, verteilt werden. Weiter bestehen eingehende Bestimmungen über Forstberechtigungen, das sind dingliche Rechte zur Nutzung eines einem anderen gehörigen Waldes. Es sind insbesondere Bestimmungen getroffen, um unter gewissen Voraussetzungen die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, bisweilen auch in Geldleistungen oder die Ablösung zu ermöglichen. Außerdem bestehen Bestimmungen, die die Rodungen (d. h. das Ausstoßen der Wurzeln, wenn es erfolgt, um den Boden der Holzzucht zu entziehen) einschränken, weiter solche zur Erhaltung der Schuttwaldungen, zur Aufforstung von Waldblößen und ähnliche.

6. Für die Pfalz bestehen hinsichtlich der Forstpolizei (s. oben unter 4 und 5) besondere aus älterer Zeit stammende Bestimmungen. Das Forstgesetz, durch das diese Verhältnisse für das rechtsrheinische Bayern geregelt wurden, findet auf die Pfalz keine Anwendung. Hervorzuheben ist, daß auch hier die Gemeinden und Stiftungen Wirtschaftspläne aufzustellen haben, und daß den Eigentümern von Privatwaldungen Beschränkungen auferlegt sind, die die nachhaltige Ertragbarkeit des Waldes sichern und Ausrottungen und Urbarmachungen von Waldboden nur in gewissen Grenzen zulassen. Wegen der zur Verwaltung der Forsten zuständigen Organe s. oben unter 3.

IV. Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen^o.

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden ist insoferne eingeschränkt, als es sich nicht auf die dem Bergbau unterliegenden, im

^o Das Bergwesen gehört der eigentlichen Finanzverwaltung nur insofern an, als die Verwaltung der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen in Frage kommt.



Berggesetze besonders aufgeführten Mineralien, wie Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Arsenik, Schwefel, Kohle u. a. erstreckt. Es gilt im allgemeinen der Grundsatz der Bergbaufreiheit. Darnach hat für die Regel der Eigentümer jedermann zu gestatten, auf seinem Grund und Boden zu s c h ü r f e n, d. h. nach bergmännisch zu gewinnenden Mineralien auf ihren natürlichen Lagerstätten zu suchen. Der Schürfer ist seinerseits verpflichtet, dem Eigentümer den Schaden an seinem Grundstück zu ersetzen. Wer sodann ein Mineral entdeckt hat, hat zu m u t e n, d. h. beim Oberbergamt um Verleihung des Bergwerkseigentums für das von ihm gefundene Mineral nachzusuchen. Entspricht die Mutung den gesetzlichen Erfordernissen, so ist ihm für einen gewissen Bezirk (Feld genannt), der eine im Gesetz bestimmte Fläche nicht überschreiten darf, jedoch bis in die „ewige Tiefe“ reicht, das Bergwerkseigentum zu verleihen. Letzteres gewährt ihm die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde bezeichnete Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen.

1439

Der Betrieb des Bergwerks unterliegt der s t a a t l i c h e n A u f s i c h t. Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn das öffentliche Interesse es erfordert; er hat einen Betriebsplan aufzustellen, der durch die Aufsichtsbehörden zu prüfen ist; zur Leitung und Aufsicht darf er nur Personen aufstellen, die die erforderliche Befähigung besitzen. Er hat sich insbesondere auch den bergpolizeilichen Anordnungen zu fügen, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, Sicherheit der Baue, Sicherheit der Oberfläche im Interesse des Verkehrs und ähnliches bezwecken.

Diese staatliche Tätigkeit, die B e r g h o h e i t, wird unter Leitung des Ministeriums des Außern durch das Oberbergamt und die drei ihm untergeordneten Berginspektionen zu München, Bayreuth und Zweibrücken ausgeführt; der Berginspektion Bayreuth ist ein exponierter Assessor mit dem Sitze in Schwandorf beigegeben.⁷ Daneben ist noch für die erforderlichen m a r k s c h e i d e r i s c h e n G e s c h ä f t e, d. h. für die Vermessung der Grubenfelder und deren Abgrenzung, für jeden Inspektionsbezirk ein Marktscheider aufgestellt.

⁷ Wer in Bayern zum höheren Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zugelassen werden will, muß ein deutsches humanistisches oder Realgymnasium oder eine deutsche Oberrealschule absolviert haben, eine einjährige Vorlehre bei einem Bergwerk und einem Hüttenwerk verbracht und dann vor staatlichen Beamten eine Probe-grubenfahrt mit Erfolg abgelegt haben. Hieran schließt sich ein vierjähriges Studium an einer Universität oder an einer technischen Hochschule oder an einer Bergakademie Deutschlands oder Oesterreichs. Ein Jahr hiebon muß mindestens an einer Bergakademie zugebracht werden. Während dieser Zeit hat er sich einer Vorprüfung und am Schlusse der Hauptprüfung vor

Besonders geregelt sind die Verhältnisse für den Fall, daß an einem Bergwerk mehrere beteiligt sind. Sie bilden zusammen eine *Gewerkschaft*, d. h. eine den Handelsgesellschaften ähnliche Gemeinschaft; der einzelne führt die Bezeichnung *Gewerke*, die Anteile, meist hundert, heißen *Ruze*. Die Gewerke nehmen nach dem Verhältnis ihrer *Ruze* an Gewinn und Verlust teil. ¹⁴⁴⁰

Die Arbeiter der Bergwerke und der damit zusammenhängenden Anstalten, der sogenannten Aufbereitungsanstalten, sowie die Arbeiter der Salinen sind zu den *Knappschaftsvereinen* zusammengeschlossen. Diese bezwecken Unterstützung ihrer Mitglieder bei Krankheiten und bei Arbeitsunfähigkeit und Unterstützung der Witwen und der Kinder verstorbener Mitglieder. ¹⁴⁴¹

Für die Verwaltung der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen besteht eine besondere Behördenorganisation. An deren Spitze steht, in Unterordnung unter dem Finanzministerium, die *Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke*, mit einem Generaldirektor als Vorstand. Zur Besorgung der Handelsgeschäfte ist ihr ein besonderes Handelsbureau beigegeben. In Unterordnung unter ihr bestehen zur Betriebsausführung Bergämter, Hüttenämter, Berg- und Hüttenämter, Salinenämter, Berg- und Salinenämter, meistens mit einem Bergmeister als Vorstand. Der Reinertrag der staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen betrug 1905 1 144 016 M. ¹⁴⁴²

Die Staatsbetriebe haben ein Monopol für die Gewinnung von Salz. Das Auffuchen und die Gewinnung von Steinsalz sowie der Solquellen ist nämlich von der Bergbaufreiheit ausgenommen und dem Staate vorbehalten.

V. Die bayerischen Staatsschulden.

Die bayerischen Staatsschulden betragen im Jahre 1908 1 986 604 855 M.; darunter fielen auf die allgemeine Staatsschuld 303 695 773 M., auf die Eisenbahnschuld, entstanden durch den Bau der Staatseisenbahnen, 1 551 386 400 M., auf die Grundrentenschuld, entstanden durch Ablösung der Grundlasten, 107 209 982 M. und endlich auf die Landeskulturrentenschuld, entstanden durch Maßnahmen ¹⁴⁴³

besonderen, an der technischen Hochschule in München gebildeten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Nach Bestehen dieser Prüfung hat sich der Kandidat einer zweieinhalbjährigen praktischen Ausbildung, und zwar teils im Dienstbereich der Bergbehörden, teils bei den Berg-, Hütten- und Salinenwerken des Staates zu unterziehen und dann noch die praktische Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission abzulegen.



zur besseren wirtschaftlichen Ausnützung des Bodens, 25 312 700 M. Die Verwaltung der Staatsschulden obliegt unter der Oberleitung des Finanzministeriums der Direktion der Staatsschuldenverwaltung in München; unter dieser steht für die Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld die Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse, für die Verwaltung der Eisenbahnschuld die Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, für die Verwaltung der beiden übrigen Schulden die Grundrenten-Ablösungskasse, die zugleich als Landeskulturrentenkasse tätig wird.⁸ Wegen der Mitwirkung des Landtags bei Verwaltung der Staatsschulden s. Nr. 168. Die Höhe der schwebenden Schuld (s. Nr. 1382) ist auf höchstens 35 Millionen Mark festgesetzt. Auf diesen Betrag können Schaßanweisungen ausgegeben werden.

VI. Die direkten Steuern Bayerns⁹.

1. Im allgemeinen.

¹⁴⁴⁴ Die direkten Steuern Bayerns sind aufgebaut auf dem System der Ertragssteuern. Dieses steht im Gegensatz zu dem System der Einkommensbesteuerung. Der Ertragsbesteuerung ist wesentlich, daß sie die einzelnen Ertragsquellen, wie z. B. Kapitalzinsen, Verdienst durch Gewerbetätigkeit erfaßt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse des zu Besteuernden. Personen z. B., die ein Gewerbe von gleichem Umfang betreiben, werden auch mit gleichen Sätzen besteuert, ohne Rücksicht darauf, daß der eine infolge sonstiger Einnahmequellen, wie z. B. Kapitalrenten, ein sehr vermögender Mann, der andere verschuldet ist. Beim System der Einkommens-

⁸ Buchschulden des Staats (s. Nr. 1383) gibt es in Bayern nicht. Dagegen können sich die Inhaber von bayerischen Staatsschuldbeschreibungen dadurch sichern, daß sie die Papiere auf den Namen umschreiben lassen. Diese Umschreibung erfolgt auf Antrag des Inhabers durch die oben bezeichneten Kassen; sie kann auch wieder gelöscht werden. Für die Umschreibung und für die Löschung sind 50 Pf. für jede Schuldbeschreibung zu entrichten.

⁹ Um die mehrfache Besteuerung derselben Vermögensbestandteile in verschiedenen Bundesstaaten zu verhüten, bestimmt ein Reichsgesetz, daß ein Deutscher zu direkten Steuern grundsätzlich nur in dem Bundesstaat herangezogen werden darf, in dem er seinen Wohnsitz hat. Abweichend davon dürfen der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen fließende Einkommen nur in dem Bundesstaat besteuert werden, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Hat ein in Reichs- oder Staatsdiensten stehender Deutscher in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz und in einem von ihnen einen dienstlichen Wohnsitz, so darf er zu direkten Staatssteuern nur in dem Bundesstaat des dienstlichen Wohnsitzes herangezogen werden.

besteuerung (der sogenannten allgemeinen Einkommensteuer) wird die Leistungsfähigkeit des Einzelnen im ganzen erfaßt; es werden seine Jahreseinnahmen nach Abzug der Ausgaben in ihrer Gesamtheit, seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Grundlage der Besteuerung genommen. Der Ertragssteuer ist charakteristisch, daß sie nicht die Steuerfähigkeit einer Person nach ihrem Vermögen oder Einkommen einheitlich zusammenfaßt, wie es die allgemeine Einkommensteuer tut, sondern die einzelnen Ertragsobjekte zugrunde legt. Als solche Objekte erscheinen in Bayern Grund und Boden, Häuser, Kapitalzinsen, Gewerbebetriebe und sonstige Erträgnisse; demgemäß besteht in Bayern die Grundsteuer, die Haussteuer, die Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer mit der Hausiersteuer und die spezielle Einkommensteuer, welche letztere alle Erträgnisse erfaßt, die nicht von einer der andern Steuern getroffen sind und von der allgemeinen Einkommensteuer in dem oben erwähnten Sinn vollkommen verschieden ist.¹⁰

2. Die Grundsteuer.

Die Regelung der Grundsteuer geht auf das Jahr 1828 zurück; ¹⁴⁴⁵ sie will die Erträgnisse von Grund und Boden belasten. Das Grundsteuergesetz setzt nicht eine bestimmte Abgabe fest, die von den Erträgnissen des Grund und Bodens zu entrichten ist, sondern es beschränkt sich darauf, die Festsetzung einer sog. „Steuerverhältniszahl“ für jedes Grundstück zu regeln; durch das jeweilige Finanzgesetz wird sodann für die einzelnen Budgetperioden, d. i. also immer für zwei Jahre, bestimmt, wie viel Prozente der Steuerverhältniszahl als Steuer zu entrichten sind.

Die Steuerverhältniszahl ist sonach der Wert, mit dem jedes ¹⁴⁴⁶ Grundstück für die Besteuerung in Betracht kommt. Sie stellt ein Produkt dar, dessen einer Faktor der Flächeninhalt des Grundstücks, dessen anderer Faktor dessen Ertragsfähigkeit ist. Die Größe der einzelnen Grundstücke wurde durch die zu diesem Zwecke erfolgte Landesvermessung (s. Nr. 140) festgestellt. Die Ertragsfähigkeit ist abgestuft nach „Bonitätsklassen“ und es weist sonach jedes Grundstück je nach seiner Ertragsfähigkeit eine, zwei, drei und mehr Bonitätsklassen auf. Die Bonitätsklassen bestimmen sich darnach, wie viel

¹⁰ Die Erträgnisse der direkten Steuern sind von der Regierung im Budget für jedes Jahr der Finanzperiode 1908 und 1909 mit folgenden Beträgen veranschlagt: Grundsteuer mit ca. 10 Millionen, Haussteuer mit ca. 9 Millionen, Gewerbesteuer mit ca. 12 Millionen, Hausiersteuer mit ca. 210 000 M., Kapitalrentensteuer mit ca. 7 Millionen, spezielle Einkommensteuer mit ca. 4 Millionen Mark.



Ächtel Scheffel (= 27,7947 Liter) Korn das Grundstück von einem bayerischen Tagwerk (= 3407,27 Quadratmeter) trägt. Es gehört sonach ein Grundstück, von dem ein Tagwerk $\frac{1}{8}$ Scheffel trägt, der ersten Bonitätsklasse, ein Grundstück, von dem ein Tagwerk $\frac{2}{3}$ Scheffel trägt, der zweiten Klasse an usw. Grundstücke, die anders als durch Kornbau nutzbar gemacht werden, werden nach einem durch das Gesetz festgelegten Wertverhältnis nach dem Normalmaßstab von Ächtel Scheffeln Korn abgeschätzt; so wird bei Wiesen ein Heu- und Grummettertrag von $1\frac{2}{3}$ Zentner einem Ächtel Scheffel Korn gleichgeachtet. Die Einschätzung der Grundstücke nach diesen Gesichtspunkten ist längst erfolgt, und zwar in der Weise, daß der Ertrag von gewissen Grundstücken, den „Mustergründen“, ermittelt und daß dann durch Vergleichung der einzelnen Grundstücke mit den Mustergründen deren Verhältniszahl festgestellt wurde. Um es zu ermöglichen, dieses Wertverhältnis der Grundstücke, das nach dem Dargelegten lediglich nach Ächtel-Scheffeln Korn ausgedrückt werden könnte, auch in Geld auszudrücken, ist weiter bestimmt, daß ohne Rücksicht auf den jeweiligen Wert des Kornes das Scheffel mit acht Gulden (= $13\frac{6}{7}$ M.) anzusetzen ist.

1447 Diese Steuerverhältniszahl ist für jedes Grundstück unabänderlich festgesetzt; sie ändert sich also auch nicht, wenn die Erträgnisse des Grundstückes infolge von Verbesserungen, die seit der Einschätzung erfolgt sind, auf das Doppelte oder noch mehr erhöht wurden oder wenn sie gesunken sind. Die Steuerverhältniszahl bringt sonach für jedes Grundstück dessen Ertragsfähigkeit in Ächtel Scheffel Korn oder in bayerischen Gulden zum Ausdruck. Die Grundsteuer, die der Einzelne darnach zu entrichten hat, ergibt sich in der Weise, daß sie aus der Steuerverhältniszahl nach dem durch das Finanzgesetz bestimmten Prozentsatz berechnet wird. Für die laufende Finanzperiode 1908/1909 werden $7\frac{6}{10}$ Pfennig von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl für jedes Jahr erhoben.

1448 Straßen, öffentliche Plätze und erträgnislose Grundstücke, wie z. B. überkiesete Plätze, entrichten keine Grundsteuer.

3. Die Haussteuer.

1449 Sie beruht ebenfalls auf einem Gesetze aus dem Jahre 1828 und ist ähnlich ausgebaut wie die Grundsteuer. Sie will die Nutzungen aus den Häusern treffen. Auch bei ihr wird durch das Gesetz nur die Steuerverhältniszahl festgesetzt, während das jeweilige Finanzgesetz bestimmt, wie viel Prozente der Steuerverhältniszahl für jedes Jahr der Budgetperiode zu erhalten sind. Die Steuerverhältniszahl bemißt sich nach der Mietertragsfähigkeit der



Grundstücke. Diese wird ermittelt bei vermieteten Häusern durch Erhebung des Mietertrags, bei anderen Häusern nach zwei Systemen; nämlich in Gegenden, wo noch Häuser vermietet werden, durch Vergleichung mit den Erträgen der letzteren; in Gegenden, wo nicht vermietet wird, als Realsteuer, d. h. nach dem Flächeninhalt des überbauten Grund und Bodens, wobei für ein Ar ein Ertrag von fünf Mark angenommen wird.

Die Haussteuer ist nicht unabänderlich; es kann unter gewissen ¹⁴⁵⁰ Voraussetzungen sowohl von der Steuerbehörde wie von den Beteiligten eine Neuregelung beantragt werden. Steuerfrei sind Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und ähnliche Gebäude. Für die Jahre 1908 und 1909 werden $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl erhoben.

4. Die Grubenfeldabgabe.

Sie ist von den Bergwerkseigentümern oder deren gesetzlichen ¹⁴⁵¹ Vertretern zu entrichten und richtet sich nach der Größe des Grubenfeldes, d. h. nach der Größe des Raumes, für den das Recht erworben ist, andere vom Bergbau auszuschließen.

5. Die Einkommensteuer.

Die (spezielle) Einkommensteuer ist zu entrichten ¹⁴⁵² a. von dem Einkommen aus Lohnarbeit, z. B. dem Verdienst des Diensthofen, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiters; b. von dem Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, so aus dem Geschäftserwerb der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte; c. von dem Einkommen aus Besoldungen, Ruhegehältern usw. der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, aus länger gesicherten Dienstbezügen von Privatbediensteten und aus ähnlichen sonstigen Einnahmen. Für die Regel werden die Einkommen der Ehefrau und unselbständiger Kinder mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes als ein Einkommen versteuert. Die Steuer beträgt bei einem Einkommen bis zu 500 M. 50 Pf., bei einem Einkommen von 500—700 M. 1 M. und sie steigt in ähnlicher Weise progressiv weiter (s. Nr. 1377 Anm. 2); so beträgt sie bei Einkommen von 2000 M. 10 M., bei 5500 Mark Einkommen 50 M.; bei 14 000 M. Einkommen 200 M.

Befreit von der Einkommensteuer sind hauptsächlich die Ge- ¹⁴⁵³ meinden, ferner Unterstützungs-, Pensions-, Kranken- und ähnliche Klassen, der Arbeitsverdienst von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, weibliche Personen, deren Einkommen 500 M. jährlich nicht übersteigt und die auch aus anderen

Quellen (z. B. aus Kapitalrenten) nur so viel einnehmen, daß ihre Gesamtbezüge im Jahr nicht mehr als 700 M. ausmachen, besonders hilfsbedürftige Personen, wie Witwen, vaterlose Minderjährige, wenn ihre Einnahmen einen gewissen Betrag nicht übersteigen. Außerdem können auch sonstige Umstände Steuerermäßigung und bei geringerem Einkommen sogar Steuerbefreiung rechtfertigen, wie besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, z. B. andauernde Krankheit, und zwar bei Personen, deren Gesamteinkünfte im Jahre 5000 M. nicht überschreiten. Personen, deren Gesamtbezüge 700 M. jährlich nicht übersteigen und deren einkommensteuerpflichtige Bezüge 500 M. im Jahr nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Steuer zu befreien.

1454 Die Steuerpflicht besteht in der Regel am Orte des Wohnsitzes. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen haben die Gemeindebehörden Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Personen des Gemeindebezirks herzustellen und den Rentämtern mitzuteilen. Die Grundlage dieser gemeindlichen Verzeichnisse bilden Anmeldungen der Hausbesitzer für die im Hause wohnenden Personen, der Haushaltungsvorstände für die in ihrem Haushalt befindlichen Personen, der Gehalt- und Lohngeber für die Personen, die von ihnen Bezüge erhalten, und der Vorstände der öffentlichen Behörden. Diese Anmeldungen hat die Gemeindebehörde nachzuprüfen. Die Rentämter haben dann die gemeindlichen Listen ebenfalls einer Kontrolle zu unterziehen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt für Personen mit nicht mehr als 3000 M. Einkommen durch das Rentamt, für Personen mit größerem Einkommen durch besondere Steueraussschüsse, deren Mitglieder von gemeindlichen oder distriktiven Organen gewählt werden. Gegen die rentamtliche Einsteuerung kann Berufung eingelegt werden zu Berufungskommissionen, die für jeden Regierungsbezirk gebildet werden, gegen deren Entscheidung kann Beschwerde an die beim Finanzministerium gebildete Oberberufungskommission eingelegt werden. Sie kann nur auf Rechtsgründe gestützt werden oder Mängel des Verfahrens rügen. Die Einsteuerung erfolgt auf vier Jahre. Zur Sicherung einer richtigen Besteuerung enthält das Gesetz auch verschiedene Strafbestimmungen.

6. Die Kapitalrentensteuer.

1455 Sie ist zu entrichten aus Zinsen von Anleihen des Staates und der Gemeinden, aus Pfandbriefen, Hypothekensforderungen, aus Aktien, Geschäftsanteilen, aus Zinsen, die in unverzinslichen Forderungen, z. B. in Wechseln enthalten sind, und aus ähnlichen Ein-

fünften. Sie beträgt bei einer Jahresrente von 70 bis 100 M. $1\frac{1}{2}$ Proz., von da an bis 400 M. 2 Proz., von da an bis 700 M. $2\frac{1}{2}$ Proz. und steigt so weiter bis zum Höchstsatz von 4 Proz., der bei einer Jahresrente von mehr als 100 000 M. beginnt. Steuerfrei sind Vermögen, die Zwecken der Wohlthätigkeit, des Unterrichts, des Kultus und ähnlichen Zwecken dienen, ferner schutzbedürftige Personen, wie Witwen und vaterlose Minderjährige, die im ganzen nicht mehr als 700 M. Einkommen besitzen, solange ihre Kapitalrente 400 M. im Jahr nicht übersteigt. Es kann unter gewissen Voraussetzungen, so bei außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt von Kindern, Steuerermäßigung, unter Umständen auch Steuerfreiheit gewährt werden. Bezüge der Ehefrauen und der unselbständigen Kinder werden in der Regel als einheitliche Kapitalrente des Haushaltsvorstands versteuert.

Die Grundlage der **Einksteuerung** bilden „**Fassionen**“ ¹⁴⁵⁶ der Steuerpflichtigen, d. h. Erklärungen, wie hoch sich die Rente beläuft. Diese Erklärung ist abzugeben unter der Versicherung, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist. Das Rentamt prüft die Erklärung nach. Der für die Einkommensteuer bestellte Steuer-
ausschuß setzt auch die Kapitalrentensteuer fest; gegen die Festsetzung besteht Berufungs- und Beschwerderecht wie bei der Einkommensteuer. Die Kapitalrentensteuer wird alle zwei Jahre neu festgestellt; zur Sicherung der Besteuerung bestehen, wie bei der Einkommensteuer, Strafbestimmungen.

7. Die Gewerbesteuer.

Shr unterliegen die Gewerbe und die gewerbmäßig betriebenen Erwerbsarten. Ausgeschlossen sind von ihr der Betrieb der Landwirtschaft, der Jagd und der Fischerei und der Verkauf der eigenen Erzeugnisse dieser Betriebe. Die Gewerbesteuer setzt sich aus zwei Abgaben zusammen, der Normalanlage und der Betriebsanlage. Welche Normalanlage und welche Betriebsanlage für das einzelne Gewerbe zu entrichten ist, ergibt sich aus dem **Gewerbesteuertarif**, das ist eine dem Gewerbesteuergesetz beigelegte Zusammenstellung der Gewerbe und sonstigen gewerbmäßig betriebenen Erwerbsarten, in der bei jeder einzelnen Betriebsart die Normalanlage und die Grundsätze für die Berechnung der Betriebsanlage angeführt sind. So ist z. B. für die Tischschneider aufgeführt als Normalanlage 0,50 M. oder 1 M. oder 2 M. und hinsichtlich der Betriebsanlage bemerkt: Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht. Für Bankanstalten ist als Normalanlage

- 1458 festgesetzt 1000 M. oder 2000 M. und hinsichtlich der Betriebsanlage bestimmt, daß sie nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes festzusetzen ist. Je nach dem Umfange des Geschäftsbetriebs ist von jedem Gewerbe die jeweils bestimmte höhere oder niedrigere Normalanlage zu entrichten. Als Anhaltspunkte für die Bemessung der Betriebsanlage sind zugrunde zu legen die Zahl der Gehilfen, die Menge der Erzeugnisse, die Zahl der verwendeten Maschinen und ähnliches, oder die Höhe des Ertrags. Zur Berechnung der Höhe der Steuer ist eine besondere Tabelle aufgestellt, die für die einzelnen Erträge klassenweise die Steuer bestimmt, so z. B. für einen Jahresertrag von 500 M. bis 750 M. 1 M. Betriebsanlage, für einen solchen von 12 500 M. bis 13 000 M. 330 M. Betriebsanlage.
- 1459 Unter gewissen Umständen treten Steuerbefreiungen oder Minderungen der regelmäßigen Steuer ein, so sind steuerfrei Gewerbesteuerpflichtige, die kein oder nur geringes Betriebskapital haben, wenn ihr Jahreserträgnis aus dem Gewerbe unter 500 M. bleibt und ihr Gesamteinkommen (das z. B. auch Kapitalrenten umfaßt) jährlich 700 M. nicht übersteigt; wenn besondere die Einträglichkeit des Gewerbes beschränkende Verhältnisse vorliegen, kann von der Erhebung der Normalanlage abgesehen werden.
- 1460 Die Grundlage der Gewerbesteueranlage bildet ein von der Gemeindebehörde aufzustellendes Verzeichnis der im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe und dort wohnenden Gewerbetreibenden. Die Gemeinde fordert ferner alle Pflichtigen auf, eine Steuererklärung abzugeben, das heißt die zur Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Der Erklärung ist die Versicherung beizufügen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Wer die Erklärung innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist nicht abgibt, kann gegen die dann ohne seine Erklärung erfolgte Steuerveranlagung kein Rechtsmittel einlegen. Die Steuererklärungen und das Verzeichnis der Steuerpflichtigen gibt die Gemeinde an das Rentamt. Letzteres prüft die Steuererklärungen nach. Für jeden Rentamtsbezirk wird dann ein Steuerausschuß gebildet, der in der Hauptsache aus Mitgliedern besteht, die bald von den gemeindlichen Organen, bald von den Organen des Distrikts gewählt werden. Der Steuerausschuß setzt die Normal- und die Betriebsanlage für jeden Steuerpflichtigen fest; ausnahmsweise erfolgt die Einsteuerung durch das Rentamt selbst. Gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses und gegen die rentamtliche Einsteuerung kann Berufung an eine für jeden Regierungsbezirk gebildete Berufungskommission und gegen deren Entscheidungen Beschwerde an die bei der



Einkommensteuer erwähnte Oberberufungskommission ergriffen werden. Alle zwei Jahre erfolgt eine neue Steueranlage.

Die Gewerbesteuer schließt zugleich die sogenannte **Warenhaussteuer** in sich. Es werden nämlich gewerbliche Unternehmungen, die ihrem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Grundzüge und die Formen ihre Geschäftsbetriebs von den üblichen Formen wesentlich abweichen, mit einer Normalanlage belegt, die unter Hinzurechnung der Betriebsanlage ein halbes Prozent bis drei Prozent des Geschäftsumsatzes betragen kann; als solche Unternehmungen sind im Gesetze angeführt: Warenhäuser, Abzahlungsgeäfte, Versandtgeäfte.

8. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiersteuer).

Der Hausiersteuer unterliegt der im Umherziehen betriebene Gewerbebetrieb (s. Nr. 1196). Das Gesetz geht im allgemeinen davon aus, daß derjenige, der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines bedarf, auch hausiersteuerpflichtig ist. Die Steuer setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, der „Normalanlage“ und der „Betriebsanlage“. Erstere ist ein fester Satz, der für alle Gewerbe von einer gewissen Art, z. B. für alle Menagerieinhaber oder alle Topfbinder, alle Händler mit Leinewaren, gleich ist; letztere ist ein wechselnder Satz, der die Verhältnisse des einzelnen Gewerbes berücksichtigt und je nach Merkmalen, die auf eine größere Ausdehnung des Betriebs hindeuten, eine ergiebigerer Heranziehung ermöglicht, so erhöht sich die Betriebsanlage z. B. nach der Zahl der Begleiter des Topfbinders oder des Leinewarenhändlers. Zur Bemessung der Steuer ist dem Gesetze ein sogenannter **Steuertarif** beigelegt, in dem die einzelnen Gewerbearten unter Beifügung der Normalanlage und der für die Betriebsanlage maßgebenden Grundzüge aufgeführt sind. An der Hand dieses Tarifs erfolgt dann die Besteuerung der einzelnen Gewerbetreibenden.

Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr und zwar voraus zu entrichten. Wer ein der Hausiersteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, hat es vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Die Steuer wird dann vom Rentamt festgesetzt. Die Mitwirkung eines Steueraussschusses, wie sie z. B. die Gewerbesteuer verlangt, findet nicht statt.

VII. Die indirekten Steuern Bayerns.

1. Der Malzausschlag.

Wie erwähnt (s. Nr. 1405), gilt in Bayern das Reichsbrausteuergesetz nicht; an Stelle dieser Steuer wird in Bayern der sogenannte

Glod= Schiebermair, Bürgerfunde.

31



Malzauffschlag erhoben. Unter Malz versteht man Getreide, das künstlich zum Keimen gebracht wurde. Steuerpflichtig ist aber nur solches Malz, das zur Erzeugung von Bier oder Essig verwendet werden soll, Malz, das zu anderen Zwecken verwendet werden soll, ist steuerfrei. Um zu erreichen, daß durch die Besteuerung des Malzes auch alles Bier zur Steuer herangezogen wird, ist bestimmt, daß in Bayern zur Bierbereitung außer Wasser und Hopfen nur Malz verwendet werden darf. Die Verwendung von Ersatzmitteln für Malz ist ausgeschlossen.

1465 Die Steuer beträgt sechs Mark vom Hektoliter Malz. Wenn jedoch in einer Betriebsstätte in einem Jahr mehr als 10 000 Hektoliter Malz verwendet werden, so kommen hierzu noch Zuschläge. Unter Umständen kann die Steuer bei kleineren Brauereien auf fünf Mark herabgehen. Wird Bier aus Bayern ausgeführt, so wird der Malzauffschlag zurückvergütet.

2. Die Hundegebühr.

1466 Für jeden über vier Monate alten Hund hat der Besitzer in jedem Kalenderjahr eine Gebühr an den Staat zu entrichten; sie bewegt sich je nach der Größe der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, zwischen drei Mark und fünfzehn Mark. Für Weiler, Einöden und alleinstehende Anwesen beträgt sie stets drei Mark, ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde. Im Januar oder im Februar jedes Jahres (der genaue Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu geben) sind die der Gebühr unterliegenden Hunde der Ortspolizeibehörde zur Besteuerung anzumelden. Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Hunde, die später steuerpflichtig werden (also etwa erst später erworben werden), sind nachträglich anzumelden. Der Reinertrag der Steuer verbleibt dem Staat nur zur Hälfte, zur Hälfte fällt er der Gemeinde zu, in der die Gebühr erhoben wurde.

3. Die Gebühren.

1467 Neben den erwähnten Abgaben bestehen noch eine Reihe verschiedener gearteter Abgaben, die als Gebühren schlechthin bezeichnet werden, weil sie in einem besonderen, unter dem Namen Gebührengesetz veröffentlichten Gesetz geregelt sind. Dieses ordnet z. B. Abgaben an, die bei gewissen Anstellungen, z. B. als Notar, als königlicher Kämmerer, oder bei Verleihung des Adels, oder für die Bewilligung zur Annahme fremder Orden zu entrichten sind. Weiter regelt es die Abgaben, die bei Inanspruchnahme der Tätigkeit der inneren oder Finanzverwaltung zu entrichten sind, z. B. für Wohnungsausschlüsse, für Dienstbotenbücher, für Zeugnisse der Amtsärzte, für Reisepässe,

für Doktordiplome, für die Verleihung der Erlaubnis zum Betrieb einer Eisenbahn und ähnliches. Vor allem aber sind durch das Gebührengesetz auch die Abgaben geregelt, die bei Veränderungen im Eigentum an Grundstücken zu entrichten sind und in der Regel 1—2 Proz. des Wertes des Grundstückes betragen. Diese vertreten in Bayern die Stelle der in anderen Staaten üblichen sogenannten Verkehrsteuern.

4. Die Erbschaftssteuer.

Die bayerische Erbschaftssteuer hat seit der Einführung der Reichserbschaftssteuern nur mehr geringe Bedeutung; siehe wegen des Näheren Nr. 1414. 1468

VIII. Die Grundzüge der bayerischen Steuerreform.

Die bayerische Regierung ist zurzeit mit einer vollständigen Neuordnung des bayerischen Steuersystems befaßt. Als Hauptsteuerquelle soll hierbei eine allgemeine Einkommensteuer (s. Nr. 1444) zugrunde gelegt werden. Diese soll etwa zwei Dritteile der gesamten Staatseinnahmen, soweit diese aus Steuern bestehen, erbringen. Daneben werden aber noch Ertragssteuern (s. Nr. 1444) erhoben. Dadurch soll erreicht werden, daß das aus Vermögensbesitz (z. B. aus Kapitalien) stammende Einkommen, das sogenannte „fundierte“ Einkommen, höher herangezogen wird, als das aus Arbeit und Berufstätigkeit stammende, das sogenannte „unfundierte“ Einkommen. Man nimmt hierbei an, daß ersteres, weil es auf gesicherten (nicht von Gesundheit und anderen Zufälligkeiten abhängigen) Grundlagen beruht, eine größere Belastung vertragen könne. Durch diese Ertragssteuern soll etwa ein Drittel des gesamten Bedarfs an direkten Steuern erbracht werden. Die bestehenden Ertragssteuern sind hierbei selbstverständlich erheblich umzubilden. An Ertragssteuern sollen erhoben werden: Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Grundsteuer, Haussteuer und Hausiersteuer. 1469

Infolge dieser Umbildung der Staatssteuern ist auch eine, übrigens auch aus anderen Gründen notwendig gewordene Neuordnung des Besteuerungsrechts der Gemeinden (politische Gemeinden, Distriktsgemeinden und Kreisgemeinden) veranlaßt. Die Gemeinden sind auch in Zukunft in der Hauptsache auf Umlagen, d. h. Zuschläge zu den Staatssteuern, angewiesen, aber im Gegensatz zu dem jetzigen System, wobei in der Hauptsache rein verhältnismäßige Zuschläge in Frage kommen, soll in Zukunft derjenige zu den gemeindlichen Steuern höher herangezogen werden, der an den gemeindlichen 1470



Einrichtungen ein höheres Interesse hat, das sind in erster Linie die Grund- und Hausbesitzer und die Gewerbetreibenden.

1471 Daneben werden aber den Gemeinden verschiedene selbständige Steuern zugewiesen, so die *Warenhaussteuer*, die die Warenhäuser und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Großbasare, Abzahlungsgeschäfte, Versandtgeschäfte, treffen soll, die *Wertzuwachssteuer*, die die Wertsteigerung von Grundstücken treffen soll, die nicht auf die Tätigkeit des Besitzers, sondern auf äußere Umstände, wie auf das Wachstum und die Betriebsamkeit des Gemeinwesens und seiner Gesamteinwohnerschaft zurückzuführen ist, die schon bisher bestehende *Besitzveränderungsabgabe* (s. Nr. 735) und die *Sundeabgabe*, die als Sundegebühr schon bisher bestand, aber zur Hälfte dem Staate zufiel.